



LVBG

Landesverband Nordostdeutschland
der gewerblichen Berufsgenossenschaften
12161 Berlin, Fregestr. 44

Telefon: (030) 851 05-5220, Telefax: (030) 851 05-5225

E-Mail: service@berlin.lvbg.de

03.08.2006

No/tg

An die

Durchgangsärzte,

Chefärzte der am stationären berufsgenossenschaftlichen

Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg.,
kinderchirurg. und orthopädischen Abteilungen),

Verwaltungsdirektoren der beteiligten Krankenhäuser

Rundschreiben D 5/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Montagsfortbildungen im ukb
DOK 410.4

Sie erhalten das Programm für die Montagsfortbildungsveranstaltung für
D- und H-Ärzte am 04.09.2006.

Beginn ist 19.00 Uhr.

Ort: Hörsaal des Unfallkrankenhauses Berlin, Warener Straße 7, 12683 Berlin

2. Mittwochsfortbildung
DOK 410.4

Sie erhalten das Programm für die Mittwochsfortbildungsveranstaltung für
D- und H-Ärzte am 13. September 2006.

Beginn ist 19.00 Uhr.

Ort: Hörsaal der Chirurgischen Klinik und Poliklinik, Schillingallee 35,
18055 Rostock.

3. gelöscht
4. Arbeitshinweise „Rechnungsprüfung“
DOK 418.19/044

Die Verbände der Unfallversicherungsträger haben unter Mitwirkung von ärztlichen Beratern „Arbeitshinweise der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen“ erarbeitet.

Die Arbeitshinweise sollen Unklarheiten bei der Rechnungsstellung vermeiden und zugleich eine bundesweit einheitliche Handhabung von gebührenrechtlichen Einzelfragen sicherstellen.

Teil I. befasst sich mit den Vorschriften des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger, in den weiteren Teilen II. bis XII. werden die einzelnen Abschnitte der UV-GOÄ behandelt. Die bisherigen Hinweise zur Abrechnung anästhesiologischer Leistungen und die Leitlinie zur Abrechnung in der Augenheilkunde, die mit den jeweiligen Berufsverbänden abgestimmt sind, wurden in die entsprechenden Teile IV. bzw. VIII. integriert. Die Hinweise zur Strahlendiagnostik, MRT usw. (vgl. Teil XII.) wurden aktuell mit dem Berufsverband der Radiologen und mit der Deutschen Röntgengesellschaft abgestimmt.

Die Arbeitshinweise sind auf der Website der Landesverbände (www.lvbg.de) abrufbar und können von dort aus heruntergeladen werden.

5. Einführungslehrgang in die Durchgangsarztstätigkeit
DOK 411.12

Unser nächster Einführungslehrgang in die Durchgangsarztstätigkeit findet statt am

06. Dezember 2006, 09.00 Uhr
im Unfallkrankenhaus Berlin
Warener Straße 7, 12683 Berlin

Anmeldungen können telefonisch über unseren Landesverband (Tel.: 030 – 85 105 52 20) bzw. über unsere Internetdatenbank (www.lvbg.de/lv/pages/veranst.html) erfolgen.

6. MdE-Bemessung bei Totalendprothesen-Versorgung am Kniegelenk
DOK 451/006

Der Verwaltungsausschuss „Heilverfahren“ des HVBG hat über die Frage, wie die MdE bei Versorgung mit einer Totalendprothese am Kniegelenk einzuschätzen ist, beraten.

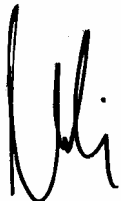
Nach ärztlichen Stellungnahmen hat sich die abstrakte Funktionseinbuße bei dieser Versorgungsform in den vergangenen 20 Jahren nachhaltig im Sinne einer besseren medizinischen Versorgung verändert. Dabei seien insbesondere Fortschritte im Bereich der chirurgischen Techniken, eine Verbesserung der verwendeten Materialien sowie ein verbessertes Design der Implantate erzielt worden. Angesichts dieser Entwicklung erscheine die in der Literatur vertretene Auffassung, die MdE bei einer Totalendprothesen-Versorgung grundsätzlich und mindestens mit 30% anzusetzen, als nicht länger haltbar.

Daher wird es als begründet angesehen, die MdE bei einer regelrecht funktionierenden Totalendprothese mit 20% einzuschätzen.

7. Unternehmer-/Ehegattenpflichtversicherung
DOK 322/020

Als Anlage senden wir Ihnen eine Aufstellung der Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer



(Nolting)



Mittwochsfortbildung am 13.09.2006

- 19.00 Uhr Begrüßung
- Th. Mittlmeier/H. Nolting -
- 19.10 Uhr Standardversorgung und Fehlermöglichkeiten nach Verletzungen am
Ellbogengelenk
- Th. Mittlmeier -
- 19.25 Uhr Instabilitäten des Ellbogengelenks
- M. Beck -
- 19.40 Uhr Diskussion
- 19.50 Uhr Falldemonstration
- 20.05 Uhr M.d.E.-Feststellung in der gesetzlichen Unfallversicherung
- T. Grap -
- 20.20 Uhr Diskussion
- 20.30 Uhr Imbiss



Bundesverband der für die
Berufsgenossenschaften
tätigen Ärzte E. V.

Montagsfortbildung am 04.09.2006

- 19.00 Uhr Begrüßung
- 19.05 Uhr Metallentfernung – was bleibt drin, was soll raus?
- Laun -
- 19.30 Uhr Diskussion
- 19.45 Uhr Falldemonstration
- 20.00 Uhr Aktuelles zu DALE-UV
- Gebhard / Drutschmann -
- 20.25 Uhr Diskussion
- 20.35 Uhr Imbiss

Unternehmerpflichtversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII)

Stand 01.01.2006

Berufsgenossenschaft (BG)	Pflichtversicherte Personen	Versicherungssumme (JAV)	Umfang und Beginn der Leistungen
1. BG Druck und Papierverarbeitung	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Versicherungsbeginn bei Unternehmern ohne Beschäftigte und deren Ehegatten in der Regel erst ab dem Tag nach Eingang der Mitteilung nach § 192 Abs. 1 SGB VII.	60 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 900 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 63.000,-).	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff SGB VII vom Tage des Versicherungsfalles an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.
2. Lederindustrie-BG	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Befreiung auf Antrag möglich.	80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 450 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 63.000,-).	Wie unter 1.
3. Textil- und Bekleidungs-BG	Unternehmer, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind. Befreiung auf Antrag, wenn diese selbst jährlich nicht mehr als 100 Arbeitstage (8 Stunden = 1 Arbeitstag) im Unternehmen arbeiten.	70 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 72.000,-).	Wie unter 1.

4. BG Nahrungsmittel
und Gaststätten

Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten; auf Antrag Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn regelmäßig mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden oder für ein Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes innerhalb eines vollen Kalenderjahres weniger als 2.400 Arbeitsstunden geleistet werden (Kleinstunternehmen).

80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag.
Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 62.400,-).

Wie unter 1.

5. Fleischerei-BG

Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, ausgenommen Hausschlachter.
Befreiung auf Antrag, wenn die o.a. Personen hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig sind und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt mindestens den zwölften Teil der nebenstehenden (Mindest-)Versicherungssumme erreicht; außerdem beim Bezug von Sozialversicherungsrenten, die monatlich mindestens den vierundzwanzigsten Teil der nebenstehenden (Mindest-)Versicherungssumme erreichen.

80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 72.000,-).

Wie unter 1.; Verletztengeld wird bei ambulanter Heilbehandlung nur gezahlt, wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als sieben Tage andauert, dann aber vom ersten Tag an.
Bei stationärer Heilbehandlung sowie bei Bestehen einer Versicherung bei einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger mit Krankengeldanspruch ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit wird Verletztengeld ab dem ersten Tag gezahlt.
Anm.: Änderung bzgl. des Beginns des Anspruchs auf Verletztengeld für gesetzlich krankenversicherte Unternehmer/Ehegatten wird derzeit geprüft.

6. BG für den Einzelhandel

Unternehmer und deren im Unternehmen tätigen Ehegatten.
Ausnahmen: Verkauf von Waren außerhalb eines stehenden Ge-

€ 20.000,-
Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 70.000,-).

Wie unter 1., der Anspruch auf Verletztengeld entsteht bei ambulanter Behandlung mit Beginn der vierten Woche nach dem Tage der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, bei stationärer

Behandlung mit deren Beginn. Für Versicherte, die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, besteht der Anspruch auf Verletzengeld bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Anspruch auf Krankengeld hätten.

werbes (als stehendes Gewerbe gilt nicht der Verkauf im Wohnraum oder aus Automaten) und nebenberuflicher Einzelhandel, wenn diese Tätigkeit im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

Wie unter 1.

Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 62.400,-).

Wie unter 1.; Verletzengeldzahlung aus einer Höherversicherung erfolgt bei ambulanter Behandlung nach Ablauf von 42 Tagen nach dem Arbeitsunfall. Die Karenzfrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.

Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, wenn in dem Unternehmen ständig nicht mehr als fünf Personen beschäftigt sind.

€ 20.000,- Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2006: € 72.000,-) Für Personen, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 421 Abs. 1 SGB III erhalten, darf die Höchstversicherungssumme für die Zeit der Förderung € 25.000,- nicht übersteigen.

7. BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen

8. BG für Fahrzeugehaltungen

Unternehmer des straßengebundenen Verkehrsgewerbes, des Flugverkehrs und der Binnenschifffahrt mit ihren jeweiligen Einrichtungen und der jeweils artverwandten Unternehmen sowie patentierte Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen. Befreiung auf Antrag möglich, solange im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden, der Unternehmer nach seinen Angaben dauernd nicht oder nur geringfügig im Unternehmen tätig wird oder ein Existenz-

gründungszuschuss nach § 42 I
Abs. 1 SGB III bezogen wird.

9. BG für
Gesundheitsdienst
und
Wohlfahrtspflege

Unternehmer des Friseurhandwerks und
der Haarbearbeitung sowie ihre im Unter-
nehmen mitarbeitenden Ehegatten.
Befreiung auf Antrag möglich, wenn
der Unternehmer lediglich geringfügig
tätig ist, d. h. seiner selbständigen
Tätigkeit als Friseur auf Dauer
a) nicht mehr als zehn Stunden
wöchentlich,
b) ohne Geschäftslokal und
c) ohne Beschäftigte oder mitarbeitende
Familienangehörige
nachgeht.

60 v.H. der Bezugsgröße
(§ 18 SGB IV), aufgerundet
auf volle 1000 Euro.
Höherversicherung auf
Antrag bis zum Höchst-
JAV (2006: € 72.000,-)

Wie unter 1.

Beachte: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII
sind u.a. alle im Gesundheitsdienst und
der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätigen
mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 SGB VII
genannten Personen kraft Gesetzes
versichert.

Allgemeine Melde- und Nachweispflichten

Auch wenn weder versicherte Personen beschäftigt werden noch eine Pflichtversicherung für Unternehmer besteht, ist dem zuständigen Unfall-
Versicherungsträger gemäß § 192 Abs. 1 SGB VII innen einer Woche nach Beginn des Unternehmens u.a.

1. Art und Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. der Eröffnungstag oder der Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen
mitzuteilen.

Spätere Änderungen sind dem Unfallversicherungsträger innerhalb von vier Wochen mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 und 4 SGB VII).